Sitzungsvorlage

Stadt Meersburg Bürgermeister Scherer, Robert, Bürgermeister	Nummer: Datum:	19/1324 30.09.2019
Beratungsfolge Ortschaftsrat	Termin 14.10.2019	Status öffentlich Anlagen: - Vorschlag der Stadtverwaltung -Entwurf des RVBO -Legende

3. Regionalplan Bodensee-Oberschwaben - Fortschreibung des Regionalplans

Sachvortrag:

Die Verwaltung hat sich aufgrund des Entwurfs für eine erste nichtöffentliche Beratung aufgrund möglicher Betroffenheit Dritter und deren persönliche Interessen sowie möglicher Spekulationen von einzelnen Interessenten in einer öffentlichen Diskussion für eine erste nichtöffentliche Beratung entschieden.

Da die gesamten Unterlagen sehr umfangreich sind und einen Ausdruck der Unterlagen große Ressourcen in allen Bereichen in Anspruch nehmen, wird hiermit nochmals auf die Homepage des Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (**RVBO**) verwiesen und gebeten sich den Unterlagen anzunehmen (siehe auch Mail vom 06.08.2019 an die Gemeinderäte):

https://www.rvbo.de/Planung/Fortschreibung-Regionalplan/RNK-25

und

https://www.rvbo.de/Planung/Fortschreibung-Regionalplan

Innerhalb des Sachvortrages wird auf die Gesamtsituation der Region sowie auf die Gemarkung Meersburg im Nachgang verstärkt eingegangen, dargestellt und erläutert.

Der Regionalverband erläutert in seinen Ausführungen die Grundsätze und Ziele, welche mit der Fortschreibung erreicht werden sollen (Kap. 1). Die Festlegungen sind auf einen Planungszeitrum von ca. 15 Jahren ausgerichtet und sollen der Region Sicherheit zur weiteren Entwicklung in allen Bereichen geben.

So wird mit nachfolgenden Textauszügen das Grundthema erläutert:

...Der Regionalplan umfasst einen Textteil und einen Kartenteil. Der vorliegende Entwurf zur Anhörung soll den verbindlichen Regionalplan aus dem Jahre 1996 (inkl. der in den Folgejahren vorgenommenen Änderungen) ersetzen. Mit Ausnahme der Kap. 3.4 Rohstoffe und Kap. 4.2 Energie, die in gesonderten Verfahren fortgeschrieben werden, umfasst der Planentwurf alle Festlegungen die gem. § 11 Abs. 1 LpIG für die räumliche Entwicklung und Ordnung der Region erforderlich sind. Der Beschluss zur Fortschreibung des Regionalplans

19/1324 Seite 1 von 12

wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben am 23. November 2007 gefasst...

. . .

- Ziele der Raumordnung **(Z)** sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG)...
- Grundsätze der Raumordnung **(G)** sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG)...
- Vorschläge (V) sind Empfehlungen, raumbedeutsame Fachplanungen des Landes aufzustellen, entsprechend zu ändern oder zu ergänzen (§ 25 Abs. 2 LpIG). Sie nehmen an der Verbindlichkeit des Regionalplans nicht teil.
- Bindungswirkung und Abgrenzung nachrichtlich übernommener Festlegungen oder Darstellungen (N) ergibt sich nicht durch den Regionalplan, sondern (allenfalls) aus den jeweils originären Planwerken bzw. Verordnungen.

Die gebietskonkreten Festlegungen in der Raumnutzungskarte erfolgen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (§ 11 Abs. 3 Nr. 7 LpIG):

- Die als Ziel der Raumordnung (s. o.) festgelegten **Vorranggebiete** sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.
- In den als Grundsatz der Raumordnung (s. o.) festgelegten **Vorbehaltsgebieten** haben bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht.

Die Region Bodensee-Oberschwaben gilt in Baden-Württemberg zu einer der wichtigsten und bedeutsamsten Regionen. Dies gilt es in allen Bereichen der Regionalplanung zu berücksichtigen. Der RVBO hat dies wie nachfolgend zusammengefasst (Kap. 1), welches einen Gesamteindruck zur Region und dem Bodenseeraum vermittelt und in den Diskussionen im Gemeinderat mit einfließen sollten.

...1.1 Allgemeine Entwicklungsziele für die Region

- G (1) Die Region Bodensee-Oberschwaben soll als international agierender Wirtschaftsraum in ihrer Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit gestärkt und weiterentwickelt, ihre Attraktivität als Tourismusregion erhalten und soweit notwendig verbessert werden. Die räumliche Entwicklung der Region hat daher zum Ziel, bestehende strukturelle Defizite, insbesondere im Bereich der Verkehrsinfrastruktur, zu verbessern und vorhandene Standortqualitäten dauerhaft zu sichern.
- G (2) Strukturellen Unterschieden (Disparitäten) innerhalb der Region, insbesondere Ungleichheiten bezüglich des Ausbaus der Versorgungs- und Verkehrsinfrastruktur, ist soweit erforderlich durch geeignete Maßnahmen und Konzepte entgegenzuwirken. Dabei sind im Vergleich mit dem Verdichtungsraum und seinen Randzonen die Ländlichen Räume der Region als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Qualität und Bedeutung fortzuentwickeln.
- G (3) Die räumliche Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Bodensee-Oberschwaben muss im Einklang mit den naturräumlichen Qualitäten und der kulturellen Tradition der Region stehen. Grundsätzlich ist eine nachhaltige und Ressourcen schonende Raumentwicklung anzustreben, bei der die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Gewerbe minimiert und Freiräume in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, für Freizeit und Erholung sowie für die Land- und Forstwirtschaft erhalten und weiterentwickelt werden. Konkurrierende Raumnutzungsansprüche sind sorgfältig gegeneinander abzuwägen, wobei ökologische Kriterien zu berücksichtigen sind. Der Landschaftsverbrauch ist einzudämmen, größere

19/1324 Seite 2 von 12

zusammenhängende Landschaftsteile sollen von Bebauung freigehalten werden. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ökonomie, Ökologie und Sozialem ist zu achten. G (4) Die räumliche Entwicklung soll sich verstärkt an den Erfordernissen des Klimawandels ausrichten. Den klimabedingten Belastungen und Risiken für den Menschen soll, insbesondere in den klimakritischen Teilräumen der Region, durch geeignete Vorsorge- und Anpassungsstrategien Rechnung getragen werden. Soweit keine Widersprüche zu anderen Schutz- und Nutzungsinteressen bestehen, ist die Nutzung Erneuerbarer Energien zu fördern.

G (5) Als Teil der Internationalen Bodenseeregion und als Partner der Metropolitanen Grenzregionen soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit intensiviert werden. Pläne und Konzepte zur Raumentwicklung sind hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Gesamtraum zu überprüfen und grundsätzlich mit den Nachbarn abzustimmen. Die Entwicklung eines räumlichen Leitbilds für die Bodenseeregion ist anzustreben.

1.2 Besondere Entwicklungsziele für den Bodenseeraum

- N (1) Wegen seiner einzigartigen funktionalen Vielfalt als Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum und als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusgebiet, wegen seiner Bedeutung als Ökosystem und seiner herausgehobenen Funktion für die Wasserwirtschaft werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Bodenseeraum festgelegt. Der Bodenseeraum umfasst insbesondere den Verdichtungsraum und dessen Randzone sowie angrenzende Teile des Ländlichen Raums in den Regionen Bodensee-Oberschwaben und Hochrhein-Bodensee (PS 6.2.4, LEP 2002).
- Z (2) Folgende besondere regionale Entwicklungsaufgaben des Landesentwicklungsplans (PS 6.2.4, LEP 2002) werden als Zielsetzung in den Regionalplan übernommen, im Einzelfall ergänzt und in den Plansätzen zur Regionalen Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur (Kap. 2 bis 4) inhaltlich und räumlich konkretisiert:
- die dauerhafte Bewahrung der europäisch bedeutsamen Kultur- und Natur-landschaft,
- die Weiterentwicklung des Bodensee-Uferbereichs als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusraum unter Bewahrung der Kultur- und Naturlandschaft und unter Beachtung limnologischer und naturschutzfachlicher Erfordernisse,
- die Freihaltung der engeren Uferzone von weiterer Bebauung und Verdichtung,
- die Lenkung der Siedlungsentwicklung vorrangig in das angrenzende Hinterland zur Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich,
- die Lenkung der Siedlungsentwicklung innerhalb des Uferbereichs auf geeignete seeabgewandte Standorte,
- die Stärkung des Hinterlands durch den Ausbau der zentralörtlichen Funktionen im Mittelzentrum Pfullendorf sowie in Ergänzung des Landesentwicklungsplans in den anderen seeabgewandten Mittel- und Unter-zentren der Region,
- die interkommunale Zusammenarbeit und Funktionsteilung des Oberzentrums Friedrichshafen / Ravensburg / Weingarten,
- der Aufbau und die Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen Seeufer- und Hinterlandgemeinden bei der Siedlungs- und Verkehrsplanung,
- die Verbesserung der Angebote im öffentlichen Personenverkehr zur Minderung von Individualfahrten in Seenähe,
- die Verbesserung der Anbindung des Bodenseeraums an den Fernverkehr, insbesondere durch Attraktivitätssteigerungen auf den Bahnstrecken Ulm Friedrichshafen Lindau und der Bodensee-Gürtelbahn sowie durch die angemessene Fortentwicklung des Fernstraßennetzes und des Flughafens Friedrichshafen.
- Z (3) Insbesondere zum Schutz der Flachwasserzone sollen die Festlegungen des Bodenseeuferplans 1984 seeseitig weiterhin Bestand haben, die landseitigen Festlegungen werden durch die Plansätze zur Regionalen Freiraumstruktur (Kap. 3) ersetzt.

19/1324 Seite 3 von 12

1.3 Nutzung des tiefen Untergrundes

- V (1) Die sensiblen tiefen Grundwasserleiter müssen als wertvolle, überregional bedeutende aber begrenzte Ressource vor negativen Veränderungen geschützt werden. Daher ist ein Bewirtschaftungskonzept zum Schutz der tieferen Grundwasservorkommen anzustreben. Dieses soll sich unter anderem auf die Gewinnung von tiefen Heil- und Mineralwässern, Thermalwässern, die untertägige Gewinnung von Rohstoffen, untertägige Erdöl- und Erdgasspeicher, Betrieb von Untertagedeponien, die tiefe Geothermie, Speicherung von Energieträgern aus erneuerbaren Energien (z.B. Wasserstoff, Methan) und die unterirdische Speicherung von CO₂ beziehen.
- G (2) Im Sinne der Vorsorge für die Schutzgüter Wasser und Boden ist bei Eingriffen in den tiefen Untergrund der Nachweis zu erbringen, dass Grundwasser vorkommen, Heil- und Thermalwassernutzungen sowie andere bestehende Nutzungsrechte nicht durch nachteilige Einwirkungen beeinträchtigt werden.
- G (3) Wegen seiner besonderen Bedeutung für die Wasserversorgung des Landes hat auch der Schutz des Grundwassers im tiefen Untergrund, insbesondere im Bodenseeeinzugsgebiet, Vorrang vor allen Planungen und Vorhaben, die die Grundwasservorkommen in den verschiedenen Stockwerken beeinträchtigen können. V (4) Die bislang in der Region Bodensee-Oberschwaben nicht geschützten Heil- und Thermalwasserfassungen sind durch Heilquellenschutzgebiete abzusichern. G (5) Aus Gründen der Umweltvorsorge sind Vorhaben der unkonventionellen Erdgasförderung erst dann zuzulassen, wenn alle technischen Wissensunsicherheiten ausgeräumt sind und eine Gefährdung der tiefen Grundwässer sicher ausgeschlossen werden kann.
- G (6) Die Nutzung der tiefen Geothermie zum Zwecke der Energiegewinnung ist grundsätzlich zulässig, sofern der Nachweis erbracht wird, dass negative Auswirkungen nicht zu erwarten sind...

Nachfolgend werden, aus Sicht der Verwaltung, Textpassagen mit "*Meersburg*" aus dem schriftlichen Teil herausgefiltert damit danach eine Betrachtung in Bezug auf die Gemarkung Meersburg mit den Vorschlägen der Verwaltung an den RVBO mit den Erläuterungen erörtert werden können.

Seite 5:

2.1.3 Ländlicher Raum im engeren Sinne

N (1) Zum Ländlichen Raum im engeren Sinne gehören die Gemeinden Achberg, Aichstetten, Aitrach, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Saulgau, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Bergatreute, Bermatingen, Beuron, Bingen, Bodnegg, Boms, Daisendorf, Deggenhausertal, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Frickingen, Fronreute, Gammertingen, Guggenhausen, Grünkraut, Hagnau am Bodensee, Heiligenberg, Herbertingen, Herdwangen-Schönach, Hettingen, Hohentengen, Horgenzell, Hoßkirch, Illmensee, Inzigkofen, Isny im Allgäu, Kißlegg, Königseggwald, Krauchenwies, Leibertingen, Leutkirch im Allgäu, Meersburg, Mengen, Meßkirch, Neufra, Neukirch, Ostrach, Owingen, Pfullendorf, Riedhausen, Salem, Sauldorf, Scheer, Schlier, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Sipplingen, Stetten, Stetten am kalten Markt, Überlingen, Uhldingen-Mühlhofen, Unterwaldhausen, Veringenstadt, Vogt, Wald, Waldburg, Wangen im Allgäu, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende (Anhang zu PS 2.2.1, LEP 2002). G (2) Der Ländliche Raum soll so entwickelt werden, dass günstige Wohnstandortbedingungen ressourcenschonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeits-platz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.

Seite 6+7:

2.2.2 Mittelzentren und Mittelbereiche

19/1324 Seite 4 von 12

- ... G (3) In den Mittelbereichen soll auf eine mit den Versorgungs-, Arbeitsplatz- und Verkehrsangeboten abgestimmte Verteilung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie auf ausgewogene Raumfunktionen hingewirkt werden.
- N (4) Zu den Mittelbereichen in der Region Bodensee-Oberschwaben gehören folgende Gemeinden (Anhang zu Kapitel 2.5, LEP 2002):
- ... Mittelbereich Überlingen mit den Gemeinden Daisendorf, Frickingen, Hagnau am Bodensee, Heiligenberg, **Meersburg**, Owingen, Salem, Sipplingen, Stetten, Überlingen, Uhldingen-Mühlhofen;

Seite 7:

- ... 2.2.4 Kleinzentren
- Z (1) Als Kleinzentren der Region Bodensee-Oberschwaben werden die Gemein-den Altshausen, Argenbühl, Herbertingen, Krauchenwies, Kreßbronn a.B., **Meersburg**, Ostrach, Stetten a.k.M., Vogt / Wolfegg und Wilhelmsdorf festgelegt und in der Strukturkarte dargestellt.
- Z (2) Die Kleinzentren sollen als Standorte von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung so entwickelt werden, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflechtungsbereichs decken können.

Seite 9:

- ...Regionale Entwicklungsachsen
- Z (1) Ergänzend zu den Landesentwicklungsachsen werden folgende regionale Entwicklungsachsen festgelegt und in der Strukturkarte dargestellt: Ravensburg– Markdorf – **Meersburg** – (Konstanz)

Friedrichshafen – Meersburg – Überlingen

Seite 9+12:

- 2.4 Siedlungsentwicklung
- 2.4.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele
- N (1) Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken (PS 3.1.9, LEP 2002).
- Z (2) Die Siedlungstätigkeit ist vorrangig auf Siedlungsbereiche sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zu konzentrieren.
- G (3) Die Flächeninanspruchnahme ist durch eine verstärkte Nutzung innerörtlicher Potenziale sowie durch eine flächensparende Erschließung und angemessen verdichtete Bauweise zu verringern.
- G (4) Die Siedlungsentwicklung ist so zu gestalten, dass verkehrsbedingte Belastungen zurückgehen und zusätzlicher motorisierter Verkehr möglichst vermieden wird. Insbesondere ist auf die Verknüpfung der Funktionen Wohnen und Arbeit sowie eine Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr zu achten.
- Z (5) Zur Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich des Bodensees ist die Siedlungsentwicklung in das angrenzende Hinterland bzw. in geeignete seeabgewandte Standorte zu lenken.
- G (6) Bei der Erschließung neuer Bauflächen sind Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu berücksichtigen. Eine energieeffiziente Bauweise und der Einsatz erneuerbarer Energien sind zu fördern. Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen.
- ... 2.4.3 Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung

19/1324 Seite 5 von 12

Z (1) Gemeinden, in denen aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten oder geringem Entwicklungspotenzial keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden als "Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung" festgelegt und in der Raumnutzungskarte durch eine Punktsignatur dargestellt.

G (2) Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf. Z (3) Als Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung werden ausgewiesen: Im Uferbereich des Bodensees die Gemeinden Daisendorf, Eriskirch, Hagnau a.B., Immenstaad a.B., Kressbronn a.B., Langenargen, Meersburg, Sipplingen, Stetten und Uhldingen-Mühlhofen.

Seite 26:

- ...4.1.1 Straßenverkehr
- G (1) Das regionalbedeutsame Straßennetz soll funktionsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden, um dauerhaft eine äußere Anbindung und innere Erschließung der Region gewährleisten zu können.
- G (2) Ergänzungen und Ausbauten des Straßennetzes sollen dort umgesetzt wer-den, wo dies zur Erschließung oder zur Entlastung von Siedlungen oder für die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten erforderlich ist.
- N (3) Die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016) im "Vordringlichen Bedarf" enthaltenen Straßenbaumaßnahmen werden nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt. Bei der Umsetzung der Maßnahmen hat sich die Region auf folgende Reihenfolge geeinigt:

B 30	Friedrichshafen (B 31) – Ravensburg / Eschach
B 31	Meersburg-West - Immenstaad
B 32	OU Ravensburg (Molldiete-Tunnel)
B 311n / B 313	Mengen – Engelswies
B 30	Enzisreute – Gaisbeuren
B 31	Friedrichshafen / Waggershausen – Friedrichshafen (B 30 alt)
B 31	Überlingen-Ost – Oberuhldingen
B 31	Oberuhldingen – Meersburg-West
B 467	Querspange Tettnang
B 32	OU Blitzenreute
B 12	OU Großholzleute
B 32	OU Staig

Seite 27:

...V (8) Abweichend von PS 4.1.1 (7) wird vorgeschlagen, folgende Straßenzüge auf-grund der veränderten raumordnerischen Funktion folgender Kategorie zuzuordnen: B 30

B 30	Ravensburg-Friedrichshafen	Kat. I (vorher Kat. II)
B 32	Scheer-Sigmaringendorf-Sigmaringen	Kat. III (vorher keine Kat.)
B 33	Ravensburg-Markdorf-Meersburg	Kat. II (vorher Kat. I)
L 194 / L 195	Pfullendorf-Überlingen	Kat. II (vorher Kat. III)

19/1324 Seite 6 von 12

Seite 29:

...4.1.6 Bodenseeschifffahrt

...V (3) Es wird vorgeschlagen, die Fährverbindungen Friedrichshafen-Romanshorn, Friedrichshafen-Konstanz und **Meersburg**-Konstanz in ein seeübergreifendes ÖPNV-Netz einzubinden sowie die Ausweitung des Angebotes und die Integration in einen Tarif- und Verkehrsverbund anzustreben.

Seite B12+B13+B16:

...zu PS 2.2.3 und 2.2.4

Die Unter- und Kleinzentren sind nach § 11 Abs. 3 Nr.1 LplG im Regionalplan festzulegen. Sie dienen der Versorgung ihres Verflechtungsbereichs mit dem häufig wiederkehrenden überörtlichen Grundbedarf und weisen vielfältige zentralörtliche Einrichtungen sowie ein großes Angebot an Dienstleitungen und Arbeitsplätzen auf. Zur Ausstattung gehören in der Regel Schulen, Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung, Bücherei, Sportplatz und Sporthalle, Ärzte und Apotheke, Kreditinstitut bzw. -filialen, Dienstleistungsbetriebe und Einzelhandelsgeschäfte.

Unterzentren unterscheiden sich von den Kleinzentren vor allem durch die qualifiziertere Ausstattung in der Grundversorgung. Dazu gehören in der Regel weiterführende allgemein bildende Schulen (Realschule, Gymnasium), mehrere praktische Ärzte sowie Fach-ärzte und Zahnärzte, Krankenhaus der Ergänzungs- und der Grundversorgung, Sportplatz mit Leichtathletikanlagen sowie Fachgeschäfte guter Auswahlmöglichkeit. "Hieraus resultiert ein über die übliche Grundversorgung hinausreichender Verflechtungsbereich, der häufig auch noch benachbarte Kleinzentren umfasst." Auch die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ist in der Regel nur in Unterzentren oder höher eingestuften Zentralen Orten möglich.

Um die Tragfähigkeit für die Ausstattung eines Unterzentrums zu gewährleisten sollen die Verflechtungsbereiche im ländlichen Raum mindestens 10.000 Einwohner, in Verdichtungsräumen entsprechend höhere Werte aufweisen. "Die erforderliche Bevölkerungszahl im Verflechtungsbereich von Kleinzentren kann je nach den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten erheblich schwanken. Im Regelfall sollen die Verflechtungsbereiche von Klein-zentren im Ländlichen Raum mehr als 8.000 Einwohner haben. Diese Größe kann in Ausnahmefällen bis zu einer Schwelle von 5.000 Einwohnern unterschritten werden, wenn der nächste Zentrale Ort unzumutbar entfernt ist. In besonders dünn besiedelten Gebieten, z.B. in Mittelbereichen mit einer geringeren Bevölkerungsdichte als die Hälfte des Landes-durchschnitts, kann die Mindesteinwohnerzahl für einen Verflechtungsbereich bis auf 3.500 Einwohner sinken."

Für die Ausweisung von Kleinzentren in Verdichtungsräumen sieht der Landesentwicklungsplan einen Ermessensspielraum vor, wobei insbesondere der Aspekt der ausreichenden Deckung des häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs Berücksichtigung finden soll (Begründungen zu PS 2.5.10 und 2.5.11 LEP). Die Verflechtungsbereiche der Klein- und Unterzentren (Nahbereiche) werden im Regionalplan nicht verbindlich vorgegeben. Die nachfolgende Zuordnung stellt jedoch ein hilfreiches Werkzeug für Analysezwecke sowie die Anwendung des Zentrale-Orte-Konzepts dar.

Tab. 2: Nahbereiche der Kleinzentren

19/1324 Seite 7 von 12

Kleinzentrum	Gemeinden im Nahbereich
Altshausen	Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Gug- genhausen, Hoßkirch, Königseggwald, Riedhausen, Unterwaldhausen
Argenbühl	-
Herbertingen	-
Krauchenwies	-
Kressbronn a.B.	Eriskirch, Langenargen
Meersburg	Daisendorf, Hagnau, Stetten, Uhldingen-Mühlhofen
Ostrach	-
Stetten a.k.M	Schwenningen
Vogt-Wolfegg	-
Wilhelmsdorf	Horgenzell

...Aufgrund der besonderen regionalen Entwicklungsaufgaben für den Bodenseeraum (LEP 2002, PS 6.2.4), insbesondere der geforderten "Lenkung der Siedlungsentwicklung vorrangig in das angrenzende Hinterland" und "Freihaltung der engeren Uferzone von weiterer Bebauung und Verdichtung" wurde trotz positiver demographischer und wirtschaftlicher Entwicklung von einer zentralörtlichen Aufstufung von Kommunen am Boden-seeufer abgesehen. Die Gemeinden Kressbronn a.B. und Meersburg übernehmen jedoch als Kleinzentren weiterhin eine wichtige Versorgungsfunktion am nördlichen Bodensee-ufer zwischen den Oberzentren Friedrichshafen und Lindau (Bodensee) sowie dem Mittelzentrum Überlingen. Im Unterschied zu anderen Zentralen Orten soll in diesen Klein-zentren durch die Festlegung als Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung keine verstärkte Siedlungstätigkeit stattfinden, die über die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungsfunktion hinausgeht (s. PS 2.4.3). Als touristischer Schwerpunkt am Bodensee ist eine Auslastung der zentralörtlichen Einrichtungen jedoch auch ohne verstärkte Siedlungstätigkeit gewährleistet.

Seite B19+B20:

... zu PS 2.3.2

Die regionalen Entwicklungsachsen orientieren sich an der gewachsenen Siedlungs- und Verkehrsstruktur der Region und bieten wichtige Potenziale für die Siedlungsentwicklung und den Anschluss ländlicher Teilräume an die Verkehrsinfrastrukturen entlang der Landesentwicklungsachsen. Gegenüber dem Regionalplan 1996 ergeben sich Veränderungen am bisherigen Netz der regionalen Entwicklungsachsen vor allem im Umfeld des Verdichtungsraums, der zentralörtlichen Aufstufungen und im Bereich von geplanten Neu- und Ausbaumaßnahmen des Verkehrsnetzes.

- ...Die Achse Ravensburg Markdorf **Meersburg** (Konstanz) verbindet das Teil-Oberzentrum Ravensburg über den Bodensee hinweg mit dem Oberzentrum Konstanz. ...Insbesondere die Autofähre **Meersburg** Konstanz stellt eine wichtige Komponente zur leistungsfähigen Verbindung der beiden Teilgebiete des Verdichtungsraums "Bodenseeraum mit besonderer struktureller Prägung" dar (s. PS 2.1.1).
- ...Die Achse Friedrichshafen **Meersburg** Überlingen verbindet das Teil-Oberzentrum Friedrichshafen über das Kleinzentrum Meersburg mit dem Mittelzentrum Überlingen. Sie stellt eine ergänzende Verbindung zur Landesentwicklungsachse Friedrichshafen Markdorf Salem Überlingen dar. In der Uferzone des Bodensees soll keine weitere Bebauung oder Verdichtung erfolgen. Eine wichtige Baumaßnahme am Verkehrsnetz entlang der Achse ist der Ausbau der Bundesstraße B 31 zwischen Friedrichshafen und Überlingen.

19/1324 Seite 8 von 12

Seite B25:

...zu PS 2.4.3

Gemäß § 11 Abs. 3 Nr.4 LpIG sind im Regionalplan Gemeinden festzulegen, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Dabei soll der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf Rechnung getragen werden, der sich insbesondere durch Verbesserungen der Wohn- und Wohnumfeldverhältnisse, die Erweiterung ortsansässiger Betriebe und die Weiterentwicklung der technischen und sozialen Infrastruktur ergeben kann. Ein darüber hinausgehender Bedarf für Wanderungsgewinne kann im Rahmen der Eigenentwicklung nicht berücksichtigt werden.

In der Region Bodensee-Oberschwaben werden – wie bereits im Regionalplan 1996 – folgende 14 Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung festgelegt:

- Die Gemeinden Daisendorf, Eriskirch, Hagnau a.B., Immenstaad a.B., Kressbronn a.B., Langenargen, Meersburg, Sipplingen, Stetten und Uhldingen-Mühlhofen zur Freihaltung der engeren Uferzone des Bodensees von weiterer Bebauung und Verdichtung sowie zur Erhaltung der natürlichen und kulturellen Eigenart der Bodenseelandschaft (PS 6.2.4 LEP 2002). Das Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe in Kressbronn a.B. unterstützt dieses Ziel des LEP, indem es als interkommunales Gewerbegebiet die Eigenbedarfe der Gemeinden Eriskirch, Langenargen und Kressbronn a.B. an einem seeabgewandten, durch Kiesabbau vorbelasteten und sehr gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebundenen Standort bündelt. Vergleichbar ist die Situation in Uhldingen-Mühlhofen. Auch hier bündelt das interkommunale Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe die Eigenbedarfe der Gemeinden des Verwaltungsverbandes Meersburg (Daisendorf, Hagnau a.B., Meersburg, Stetten und Uhldingen-Mühlhofen) an einem seeabgewandten und gut an bestehende Gewerbeflächen und das überörtliche Verkehrsnetz angebundenen Standort.

Seite B50+B51:

...zu PS 4.1.6

Die übergeordnete Funktion des Bodensees in limnologischer und naturschutzfachlicher Hinsicht sowie als Trinkwasserspeicher und als Erholungsgebiet setzt voraus, dass sich die Linien-, Vergnügungs- und Sportschifffahrt diesen Zielen unterordnet.

Die Bodenseeschifffahrt dient überwiegend dem Erholungs- und Ausflugsverkehr. Das Angebot der hier tätigen Schifffahrtsunternehmen ist für den Tourismus durch betriebliche und organisatorische Maßnahmen, durch Fahrplanverbesserungen und durch eine jahreszeitliche Ausweitung im Hinblick auf saisonverlängernde Maßnahmen in den Fremdenverkehrsgemeinden zu verbessern.

Das Nord- und Südufer des Bodensees ist ganzjährig durch drei Fährlinien verbunden. Die Fährverbindung **Meersburg**-Konstanz liegt im Zuge der B 33 und hat überregionale Bedeutung. Die Fährverbindung Friedrichhafen-Romanshorn war zunächst als Trajektverbindung für Eisenbahnzüge konzipiert. Heute dient sie dem Personen- und dem Pkw / Lkw-Verkehr. Die schnelle Schiffsverbindung mit dem Katamaran zwischen Friedrichshafen und Konstanz im Zuge der Landesentwicklungsachse dient ausschließlich dem Personenverkehr. Das Angebot der drei Fährverbindungen soll möglichst ausgebaut und die Integration in die nationalen ÖPNV-Knoten verbessert werden. Langfristig ist ein see- und länderübergreifender Tarifverbund anzustreben...

Wie den Ausführungen zu entnehmen ist, soll die Region nachhaltig weiterentwickelt werden und die Bodenseeregion in seiner Entwicklung mit Verschiebungen in den verschiedenen Bereichen gelenkt werden. Hieraus ergeben sich in dem Entwurf Ansatzpunkte auf der Gemarkung Meersburg, mit welchen man umgehen sollte und muss. Wie den Ausführungen entnommen werden kann, sind ist die Nachverdichtung bzw.

19/1324 Seite 9 von 12

sorgsame Ansiedlung, sowie eine Verstärkung des ÖPNV-Netzes in der Bodenseeregion eines der Schwerpunkte. Die Verwaltung hat im Vorfeld in Gesprächen mit den Vertretern des RVBO eine verträgliche Anpassung des Regionalplan in Meersburg erörtert und vorgeschlagen da die Stadt Meersburg aus Sicht der Verwaltung auch den nachkommenden Generationen die Möglichkeit Ansiedlung von Wohnraum und Arbeitsplätzen unter Berücksichtigung der Lebensqualität und der sensiblen Region auf der Gemarkung Meersburg ermöglichen muss. Die Stadt Meersburg kann und soll nicht, aus Sicht der Verwaltung, zu einer Stadt für nur wenige Einkommensschichten Heimat werden. Daher hat die Verwaltung zumindest kleine, mögliche Flächen zur möglichen Entwicklung von Meersburg und seinen Teilorten vorgeschlagen. Immer mit dem Hintergrund, sich wohl überlegt und umschauend für die Meersburger Bürgerschaft mit der Innenentwicklung und weiteren Möglichkeiten entwickeln zu können. Hierzu zählt auch eine kleinere, wenn auch überschaubare Erweiterungsmöglichkeit für das Gewerbe sowie der Stärkung der Teilorte. Durch eine gesunde und verträgliche und wirtschaftlich erforderliche Weiterentwicklung ist weiterhin ein weiterer Ausbau des ÖPNV-Netzes einfacher zu gestalten. Leider sind in dem aktuellen Entwurf des RVBO nur sehr wenige Vorschläge trotz verschiedener Argumentationen berücksichtigt worden.

In den Anlagen 1 und 2 ersehen Sie die Vorschläge der Verwaltung zur Diskussion mit dem RVBO sowie dem Ausschnitt mit den berücksichtigten Flächen. Als Anlage 3 erhalten Sie die Legende des RVBO zu den Planinhalten.



Bild 1: Vorschlag der Stadtverwaltung an den RVBO für den Stadtbereich Meersburg sowie Teilort Riedetsweiler (siehe Anlage 1)

19/1324 Seite 10 von 12

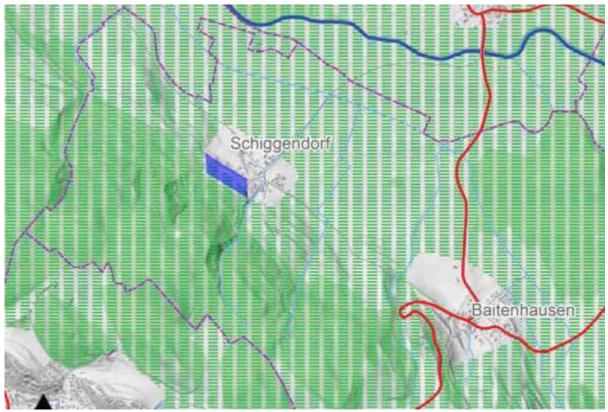


Bild 2: Vorschlag der Stadtverwaltung an den RVBO für den Teilort Baitenhausen/Schiggendorf (siehe Anlage 1)



Bild 3: Entwurf des RVBO für den Stadtbereich Meersburg sowie Teilort Riedetsweiler (siehe Anlage 2)

19/1324 Seite 11 von 12

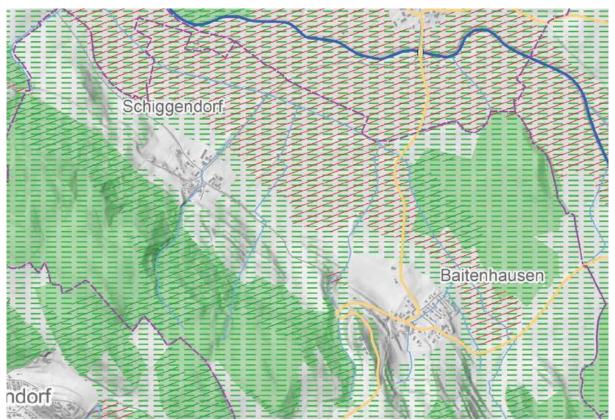


Bild 4: Entwurf des RVBO für den Teilort Baitenhausen/Schiggendorf (siehe Anlage 2)

Anlagen:

Anlage 1: Vorschlag der Stadtverwaltung an den RVBO für den Stadtbereich Meersburg sowie Teilorte

Anlage 2: Entwurf des RVBO für den Stadtbereich Meersburg sowie Teilorte

Anlage 3: Legende des RVBO zu den Planinhalten

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat berät über die Vorschläge des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben (RVBO) und gibt seine Stellungnahme für den Gemeinderat ab.

Gez. Scherer